



- 3 Steuern
- 3.1 Direkte Steuern

3.1.24 Präzipium (Vorausanteil)

BGE 2P.338/2006 Die Zuweisung eines Vorausanteils am Gewinn an den Hauptsitz, als Korrekturfaktor, ist dazu bestimmt, einen Ausgleich zu schaffen, wo besondere Verhältnisse bei der ordentlichen Ausscheidung nicht genügend zur Geltung kommen.

Im vorliegenden Falle beanspruchte der Kanton Zürich ein Präzipium von 20 %, der Kanton Waadt wollte lediglich 10 % zugestehen. Damit lag eine aktuelle Doppelbesteuerung im Umfang der Differenz von 10 % des Präzipiums vor.

Im interkantonalen Doppelbesteuerungsrecht können die Kantone für die auf ihrem Gebiet gelegenen Betriebsstätten nur eine Quote des Gesamtgewinns und des Gesamtkapitals der ganzen Unternehmung erfassen (quotenmässige Ausscheidung). Der Gesamtgewinn und das Gesamtkapital sind demnach anteilmässig auf die Betriebsstättenkantone und den Hauptsitzkanton aufzuteilen. Die Quotenermittlung kann nun aber zu einem Ergebnis führen, das der Tätigkeit der Zentraleitung und deren Einfluss auf das Geschäftsergebnis zuwenig Rechnung trägt, indem die für den Hauptsitz rechnerisch ermittelte Quote, gemessen an dessen Bedeutung für das Gesamtunternehmen, zu niedrig ausfällt.

Die vorliegend interkantonal tätige Treuhandgesellschaft liess die gesamten gemeinsamen Dienste (Personal, Finanzen, Marketing & Sales, Riskmanagement, Mitarbeiter-schulung usw.) durch eine eigene Management-Gesellschaft erbringen. Die Kosten der zentralen Dienste wurden somit nicht von der Beschwerdeführerin an deren Hauptsitz, sondern von einer Drittfirma erbracht. Aus diesem Grunde wurde dem Kanton Zürich als Kanton des Hauptsitzes lediglich ein Präzipium von 10 % zugestanden.

Fazit

Lässt eine interkantonal tätige Treuhandgesellschaft ihre zentralen Dienste von einer Tochtergesellschaft erbringen, rechtfertigt sich lediglich ein Präzipium von 10 % des Hauptsitzkantons, auch wenn es sich um eine Konzerngesellschaft handelt, die ihre Leistungen möglicherweise nicht zu Marktpreisen verrechnet.